

Verordnung über die briefliche Stimmabgabe

vom

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 und Art. 53^{quater} Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen des kantonalen Wahlgesetzes die briefliche Stimmabgabe in der Stadt Schaffhausen. Gegenstand

Art. 2

Die Stadt stellt den Stimmberechtigten ein vorfrankiertes Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe zur Verfügung. Briefliche Stimmabgabe

Art. 3

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum und Inkrafttreten

² Sie bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements. ¹⁾

³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ²⁾

Fussnoten:

1) Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am

2) Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf